

Richtlinien

zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt) Vom 19. April 2007¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 26. April 2007

Der Gemeinderat hat die nachfolgend aufgeführten „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt) mit der GRDRs 305/2006 am 19. April 2007 beschlossen.

Die fortgeschriebenen „Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt“ sowie die „Gestaltungsrichtlinien Innenstadt“ (siehe Ziffer 6/5 a Stadtrecht) gelten für Neuansträge ab dem 1.5.2007. Für die Verlängerung bestehender Genehmigungen von Außenbewirtschaftungen ist im Hinblick auf die gestalterischen Belange nur für die Möblierung eine Übergangszeit bis längstens 31.12.2008 im Einzelfall möglich. Die Anpassung bereits zugelassener Warenauslagen im Geltungsbereich soll für die betroffenen Genehmigungsinhaber mit einer Übergangszeit bis spätestens 31.12.2008 vollzogen werden.

I. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Sondernutzungen im öffentlichen Raum in einem definierten Innenstadtbereich, welcher den Kernbereich mit Teilen des City-Rings einschließlich der außen angrenzenden Bebauung umfasst. Dieser Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich der städtebaulichen Gesamtanlage M 1 „Stadtzentrum“, ergänzt um den Wilhelmsplatz zwischen Hauptstätter Straße bis zur Einmündung Katharinenstraße/Wilhelmstraße. Der als Anlage 1a beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Richtlinien.

II. Allgemeine Regeln

1. Eigenständige Lautsprecherwerbung ist nicht zugelassen.
2. Werbezetteln und -schriften dürfen nur innerhalb genehmigter Aktionsflächen verteilt werden.

¹⁾ zuletzt geändert am 20. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 2014)

3. Das Tragen von Werbung oder Information durch eine Person (vor und hinter dem Körper, sog. Sandwich-Plakat) sind nur zugelassen für Parteienwerbung (sechs Wochen vor Wahlen und für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung).
4. Die Verkehrswege müssen leicht und sicher sowie die Hauszugänge ständig ungehindert begehbar sein.
5. Rettungsgassen sind in voller Breite frei zu halten. Die genaue Festlegung ist im Einzelfall bei der Branddirektion zu erfragen.

III. Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Erlaubnisfrei sind folgende Sondernutzungen:

1. Folgende Arten von Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in Fußgängerzonen, wie z. B.:
 - Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben
 - Pantomimen
 - Jongleure und Zauberer
 - Marionettenspieler.
2. Straßenmusik ohne Lautverstärker in Fußgängerzonen, sofern die in einem Merkblatt (Anlage 1b) zusammengefassten Spielregeln über den Ausschluss bestimmter Instrumente, Örtlichkeiten und Zeiten eingehalten werden (dieses Merkblatt kann bei der Infothek im Rathaus und in der Eberhardstr. 35, 2. Stock, Zimmer 247, abgeholt werden).

IV. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Regelmäßig werden für besonders exponierte Stellen mehr Sondernutzungen beansprucht, als Flächen zur Verfügung stehen.

1. Veranstaltungen

Vorrangig können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden für

- 1.1 **Feierveranstaltungen mit Volksfestcharakter** (zum Beispiel Feier zur Deutschen Einheit, Sommerfest).
- 1.2 **Kulturelle Veranstaltungen mit stadtbelebender Wirkung.**
- 1.3 **Informationsveranstaltungen** öffentlicher Stellen, politischer und bedeutender gesellschaftlicher Organisationen (zum Beispiel Gesundheits- und Umwelttage; Polizei; DRK).
Informationsstände ohne gewerblichen Hintergrund:
Infostände von Parteien, politischen Gruppierungen und Bürgerinitiativen und gemeinnützigen Organisationen.

- 1.4 **Sportveranstaltungen** mit Sponsorenbeteiligung (zum Beispiel Street-Basketball, Beach-Volleyball u. a.) in der Fußgängerzone Kronprinzstraße/Ecke Büchsenstraße sowie auf dem Wilhelms- und Marktplatz. Zum Schutz der Berufstätigen in den angrenzenden Büros und im Interesse einer abendlichen Stadtbelebung sollen diese Veranstaltungen erst ab 16 Uhr stattfinden.
- 1.5 **Andere Veranstaltungen** sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Richtlinien nur im Bereich Kronprinzstraße/Ecke Büchsenstraße zulässig.
- 1.6 **Veranstaltungen**, durch die **regelmäßige Marktveranstaltungen** (insbesondere Wochenmarkt, Flohmarkt) **verlegt werden müssen**, können nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen nach Anhörung durch den Bezirksbeirat Mitte zugelassen werden.
2. **Andere Sondernutzungen** können zugelassen werden für:
 - 2.1 **Anfertigung, Ausstellung und Verkauf** von kunstgewerblichen oder kunsthandwerklichen Artikeln.
 - 2.1.1 Sondernutzungserlaubnisse für bewegliche Verkaufsstände dürfen nicht erteilt werden.
 - 2.1.2 Für die Anfertigung, Ausstellung und den Verkauf unter Benützung von Staffeleien, kleinen Tischen oder Stühlen, dürfen mit Rücksicht auf ein geordnetes Stadtbild in der Innenstadt nicht mehr als 20 Erlaubnisse gleichzeitig erteilt werden.
 - 2.2 **Werbeaktionen**
 - 2.2.1 Sondernutzungserlaubnisse können an Anliegergeschäfte, Werbegemeinschaften von diesen, oder an die City-Initiative Stuttgart e.V. (CIS) bzw. an Handels- und Gewerbevereine erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, wie z. B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläum (ab 10 Jahre), Traditionsveranstaltungen, gemeinsame Firmenpräsentationen und befristete Aktionen zur Oster- und Weihnachtszeit; darüber hinaus für Veranstaltungen, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebung/Attraktivitätssteigerung der Innenstadt darstellen (z. B. Modenschau, Sportvorführung, Auto Präsentation u. ä.).

- 2.2.2 Sondernutzungserlaubnisse für Werbeaktionen und Präsentationen von Stuttgarter Kultureinrichtungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen, können in der Königstraße, dem Fußgängerbereich der Querspange oder vor der jeweiligen Betriebsstätte maximal zweimal pro Jahr und Einrichtung aus besonderem Anlass für bedeutende Sonderveranstaltungen zugelassen werden. Dies gilt nicht für Plakatierungen aller Art. Das besondere öffentliche Interesse einer Kultureinrichtung macht sich insbesondere an ihrem Bildungsauftrag fest. Im Rahmen des besonderen Anlasses können auch Kooperationen mit kleineren Kultureinrichtungen eingegangen werden. Die einzelne Aktion darf insgesamt maximal 14 Tage dauern.
- 2.2.3 Sonstige Werbeveranstaltungen (z. B. Beispiel Fremdenverkehrswerbung anderer Städte, Produktwerbung usw.) sind nur in der Fußgängerzone Kronprinzstraße/Ecke Büchsenstraße und auf dem Wilhelmsplatz in Stuttgart-Mitte zulässig.
- 2.3 **Verkaufsaktionen**
durch karitative und gemeinnützige Organisationen können für nicht mehr als drei Tage hintereinander zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind Aktionen vor Ostern und in der Adventszeit.
- 2.4 **Warenauslagen**
Einrichtungen zur Warenpräsentation sind unmittelbar vor dem Grundstück zugelassen, wenn sie nicht höher als 1,50 m sind und je nach örtlichen Verhältnissen bis zu einer Tiefe von 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Unterverpachtungen sind nicht gestattet.

V. Abweichende Regelungen für den Kleinen Schloßplatz

Auf der gewidmeten Fläche des im beigefügten Plan rot abgegrenzten Kleinen Schlossplatzes (vergleiche Plannummer 412/5 des Tiefbauamts vom 21.12.2005 in Anlage 1c) sind Sondernutzungen grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen sind:

1. Sondernutzungen der Anlieger in diesem Bereich nach den Grundsätzen unter IV., Ziff. 2.2;
2. das Aufstellen von Skulpturen in wechselnden Ausstellungen;
3. künstlerische Veranstaltungen und Aktionen (ohne Lautverstärker), von denen eine stadtbelebende Wirkung erwartet wird.

VI. Außenbewirtschaftung (Gastronomie)

Im gesamten Geltungsbereich sind bei der Einrichtung von Außenbewirtschaftungsflächen folgende Punkte bei genehmigungspflichtiger sowie bei genehmigungsfreier Gastronomie einzuhalten:

1. keine Behinderung/Belegung
 - a) des Lieferverkehrs
 - b) der Zugänge zum Geschäft/Lokal
 - c) von Brandschutzzonen
 - d) von stark frequentierten Fußwegebeziehungen (z.B. zum öffentlichen Personennahverkehr, zu öffentlichen Einrichtungen);
2. bei Einzelhändlern mit untergeordnetem Ausschank bzw. Speisenabgabe sind grundsätzlich nur Stehtische in unmittelbarer räumlicher Verbindung zum Ladengeschäft (direkt neben oder vor dem Ladengeschäft) zulässig:
3. Außenbewirtschaftungsflächen sind vom jeweiligen Erlaubnisinhaber mit Begrenzungsnägeln zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Genehmigungen von Stehtischen nach der vorstehenden Ziff. 2. Das Einsetzen von Begrenzungsnägeln erfolgt vom Tiefbauamt gegen Kostenersatz.

VII. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme gemacht werden.

VIII. Geltung der Gestaltungsrichtlinien Innenstadt

Im Hinblick auf ein einheitliches Bild in der Innenstadt und eine einheitliche, transparente Genehmigungspraxis sind die Gestaltungsrichtlinien Innenstadt neben den vorstehenden Regelungen zu beachten.